

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleineinleitersatzung)

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Einwohner beträgt ab 1. Januar 2002 € 17,90 im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weil, 19.12.2001
Gemeinde Weil


Josef Schmelcher
Erster Bürgermeister

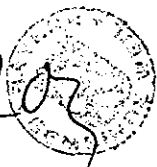


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.12.2001 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2001 angeheftet und am 13.01.2002 wieder abgenommen.

Weil, den 13.01.2002
Gemeinde Weil


Josef Schmelcher
Erster Bürgermeister



1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter
(Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Weil folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

"

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM

im Jahr. "

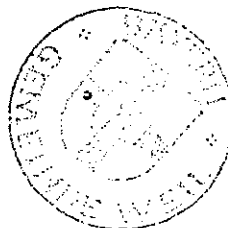
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Weil, den 15. Januar 1996
Gemeinde Weil

K. Müller
Erster Bürgermeister



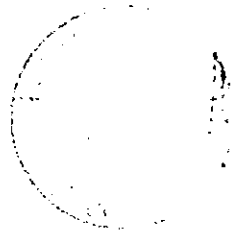
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde am 15.01.1996 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 16.01.1996 angeheftet und am 19.02.1996 wieder abgenommen.

Weil, den 19. Februar 1996

Gemeinde Weil


.....
Schmelcher, Erster Bürgermeister



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Weil folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,--	DM
ab 1. Januar 1982	9,--	DM
ab 1. Januar 1983	12,--	DM
ab 1. Januar 1984	15,--	DM
ab 1. Januar 1985	18,--	DM
ab 1. Januar 1986	20,--	DM
ab 1. Januar 1991	25,--	DM
ab 1. Januar 1993	30,--	DM
ab 1. Januar 1995	35,--	DM
ab 1. Januar 1997	40,--	DM
ab 1. Januar 1999	45,--	DM

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.1982 außer Kraft.

Weil, 10. April 1991

Gemeinde Weil



Schmelcher
Schmelcher
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 18. Juni 1991 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05. Juni 1991 angeheftet und am 03. Juli 1991 wieder entfernt.

Weil, 03. Juli 1991

Gemeinde Weil



Schmelcher
Schmelcher
1. Bürgermeister